

## STELLUNGNAHME

# zum Entwurf der „Hilfestellung - Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten für die Bewertung nach TrinkwEGV für den 1. Zyklus“ des Bundesumweltministeriums und der Bund- Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 23.07.2024

Berlin, 7. August 2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der „Hilfestellung - Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten für die Bewertung nach TrinkwEGV für den 1. Zyklus“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Bundesumweltministeriums (BMUV) Stellung zu nehmen.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Die Erarbeitung einer Hilfestellung der LAWA kann **grundsätzlich für kleinere und mittlere Wasserversorgungsunternehmen, bei denen noch keine Bestimmung der Einzugsgebiete vorliegt**, hilfreich und praktikabel sein.
- › Die vorgeschlagenen Vereinfachungen zur Bestimmung der ober- und unterirdischen Einzugsgebiete halten wir jedoch für **zu kompliziert und fachlich nicht sauber ausgearbeitet**. Nach Rückmeldung der Mitgliedsunternehmen gibt es einfachere Verfahren, um Einzugsgebiete bei Wassergewinnungsanlagen aus Grundwasserfassungen abzugrenzen.
- › Letztendlich ist für die Abgrenzung des Trinkwassereinzugsgebiets eine fallspezifische Betrachtung erforderlich. Es ist jedoch **kaum möglich, pauschale konkrete Vorgaben für alle Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen auf Bundesebene festzulegen**. Die Möglichkeit einer individuellen Festlegung in § 6 Absatz 3 bis 6 TrinkwEGV spiegelt diese Einzelfallbetrachtung auch bereits wider.
- › Solche Wasserversorger, die bereits frühzeitig mit der Umsetzung der TrinkwEGV begonnen haben (**First Mover**), sollten durch etwaig später veröffentlichte Vorgaben von Bund und Ländern **nicht benachteiligt werden**.

## Stellungnahme

Die Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV), insbesondere im ersten Zyklus, stellt für viele Wasserversorgungsunternehmen bis November 2025 eine große Herausforderung dar. Daher ist es sehr entscheidend, dass Hilfestellungen, wie von der LAWA und dem BMUV derzeit erarbeitet werden, **übersichtlich, einfach handhabbar sind und klar ersichtlich ist, welche verpflichtenden Vorgaben sich aus der TrinkwEGV für die Wasserversorger ergeben**. Dabei darf das Ziel nicht aus den Augen verloren gehen, dass es am Ende darum geht, solche Risiken zu identifizieren, die die Qualität des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) beeinträchtigen können und diese Risiken letztendlich durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Angrenzung des Einzugsgebietes stellt den ersten Schritt im Rahmen der Risikobewertung dar. Die TrinkwEGV sieht dafür in § 6 Absatz 3 bis 6 bereits verbindliche Vorgaben vor. Demnach ist ein bereits in der **wasserrechtlichen Genehmigung für die Entnahme festgelegtes Trinkwassereinzugsgebiet oder ein festgesetztes Wasserschutzgebiet für den Betreiber maßgeblich**. Es geht also letztendlich um die Abgrenzung von Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen, wenn noch keine Fläche des Einzugsgebiets ermittelt wurde oder es eine sehr große Fläche umfasst, wie im Falle der Nutzung von Oberflächengewässern. Die Rückmeldung der Mitgliedsunternehmen zeigen, dass die meisten dazu bereits im intensiven Austausch mit den zuständigen Behörden stehen und die Abgrenzung vielfach schon erfolgt ist. Dies erfolgt individuell entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.

Die Erarbeitung einer Hilfestellung der LAWA kann **grundsätzlich für kleinere und mittlere Wasserversorgungsunternehmen, bei denen noch keine Flächenermittlung vorliegt**, hilfreich und praktikabel sein. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen zur Bestimmung der ober- und unterirdischen Einzugsgebiete halten wir jedoch für **zu kompliziert und fachlich nicht sauber ausgearbeitet**. Nach Rückmeldung der Mitgliedsunternehmen gibt es einfachere Verfahren, um Einzugsgebiete bei Wassergewinnungsanlagen aus Grundwasserfassungen abzugrenzen. Exemplarisch verweisen wir auf die Vorgehensweise „Vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung eines Brunneneinzugsgebietes“ der Fugro Consult GmbH in Berlin aus dem Jahr 2013.

Insgesamt zeigt sich jedoch auch, dass letztendlich eine **fallspezifische Betrachtung erforderlich ist**. Es ist **kaum möglich, pauschale konkrete Vorgaben für alle Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen auf Bundesebene festzulegen**. Jedes Einzugsgebiet hat besondere Herausforderungen, so dass beide Seiten, also Behörden und Betreiber der Wassergewinnungsanlage, gefordert sind, die Vorgaben der TrinkwEGV praktikabel und rechtskonform umzusetzen. Die Möglichkeit einer individuellen Festlegung in § 6 Absatz 3 bis 6 TrinkwEGV spiegelt diese Einzelfallbetrachtung auch

bereits wider. Gerade unter dem Aspekt, dass dementsprechende Abstimmungen bereits laufen, könnten die detaillierten Vorgaben die bisherige Arbeit von Wasserversorgern infrage stellen.

Solche Wasserversorger, die bereits frühzeitig mit der Umsetzung der TrinkwEGV begonnen haben und damit auch bereits die Abgrenzung der Einzugsgebiete in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgenommen haben (**First Mover**), dürfen jedoch durch **später veröffentlichte Vorgaben von Bund und Ländern nicht benachteiligt werden**. Wir brauchen endlich **Rechts- und Planungssicherheit**.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Nadine Steinbach  
Bereichsleiterin Umweltpolitik  
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153  
E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)